

# **Protokoll Nr. 411**

## **über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk**

**am Donnerstag, dem 19. November 2015**

in Oberndorf an der Melk, Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 20 Uhr

Ende: 20 Uhr 45

Die Einladung erfolgte am 10.11.2015 per e-mail (lt. Einverständniserklärung) und per Einladungskurrende.

### **ANWESEND WAREN:**

Bürgermeister Sturmlechner Franz

Vizebürgermeister Seiberl Walter

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Gassner Martin
2. Handl Herbert
3. Punz Andreas
4. Gundacker Dieter
5. Aigner Reinhard
6. Hörhan Elfriede
7. Fahrnberger Stefan
8. Rötzer Gerhard
9. Sedlmayer Rupert
10. Kandler Martha
11. Umgeher Franz
12. Wondraczek Gerhard
13. Kaiblinger Thomas
14. Penzenauer Helga
15. Mitterbauer Christian
16. Reinhardt Brigitte

### **Entschuldigt abwesend waren:**

1. Rupf Mario
2. Mitterbauer Johann
3. Doppler Markus

### **Außerdem anwesend waren:**

1. Plank Juliana, Schriftführerin

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Sturmlechner Franz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

## TAGESORDNUNG

### • Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 410 Öffentliche Sitzung und Nr. 159 Nichtöffentliche Sitzung vom 17.09.2015.
2. Prüfungsausschuss, Protokoll Nr. 3/2015.
3. Wasserabgabenordnung, Änderung.
4. Leitungskataster – Anschaffung; Grundsatzbeschluss.
5. Kanalsanierung – Auftragserteilung.
6. WVA Wiedenhof, Dienstbarkeitsverträge – Abschluss.
7. Bau- Übertragungsverordnung; Beschluss.
8. Beschlüsse zum Voranschlag 2016.
9. Voranschlag 2016.

Zu Punkt 1)

### **Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 410 Öffentliche Sitzung und Nr. 159 Nichtöffentliche Sitzung vom 17.09.2015.**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu Punkt 2)

### **Prüfungsausschuss, Protokoll Nr. 3/2015.**

Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR Dieter Gundacker das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis. Dieser Bericht ist dem Protokoll angeschlossen.

Zu Punkt 3)

### **Wasserabgabenordnung, Änderung.**

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage, die wir als selbständiges Unternehmen anzusehen haben, bei Anwendung niedriger Tarifsätze keine Kostendeckung erreicht werden kann. Aus diesem Grund wurde uns von der Aufsichtsbehörde eine Gebührenerhöhung empfohlen.

- Folgende Gebühren sollen geändert werden:

**Bereitstellungsgebühr:** soll von derzeit € 10,50 auf € 12,00 erhöht werden (§ 5 der Wasserabgabenordnung vom 24.11.2011).

**Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser:** soll von derzeit € 1,35 auf € 1,45 erhöht werden (§ 6 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung vom 24.11.2011).

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge nachfolgende Abänderung der „Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren“ vom 24.11.2011 beschließen:

- Der § 5 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten:

### § 5

#### Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 12,00 pro Verrechnungsgröße festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.
- (3) Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) **in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.** Die Klassen und Verrechnungsgrößen werden folgendermaßen festgelegt:

Maximal zulässiger Durchfluss (m³/h)	Verrechnungsgröße
bis einschließlich 5	3
über 5 bis einschließlich 10	7
über 10 bis einschließlich 15	12
über 15 bis einschließlich 20	17
über 20 bis einschließlich 30	25
über 30 bis einschließlich 40	35
darüber jeweils 10er-Klassen	jeweiliger Nennwert

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße	Bereitstellungsbetrag in €	Bereitstellungsgebühr in €
3	12,00	36,00
7		84,00
12		144,00
17		204,00
25		300,00
35		420,00

- § 6 Abs. 2 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten (Abs. 1 und 3 bleiben unverändert):

### § 6

#### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs.2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930 idgF berechnet.
- (2) Für die im Abs.1 genannten Liegenschaften wird die **Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,45** festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume aufgeteilt.

- Der § 9 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten (Abs. 2 bleibt unverändert):

### § 9

- (1) Diese Abänderungsverordnung wird gem. § 5 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl.6930 idgF mit **1. Jänner 2016** rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
 Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 4)

### **Leitungskataster – Anschaffung; Grundsatzbeschluss.**

Der Vorsitzende erläutert, dass die Digitalisierung von Kanal- und Wasserleitungsnetz in Angriff genommen werden soll. Die Kosten belaufen sich laut Schätzung von DI Schuster ZT auf ca. € 200.000. Die Förderung beträgt derzeit 50%. Das Projekt soll 2016 begonnen und über mehrere Jahre gezogen werden. Das Projekt soll ausgeschrieben werden.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Digitalisierung des Kanal- und Wasserleitungsnetzes mit Ankauf eines sogenannten „Leitungskatasters“ durchgeführt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5)

### **Kanalsanierung – Auftragserteilung.**

Im Unteren Gries wurde von der Firma Haubenberger eine Kanalbefahrung durchgeführt. Es wurden 3.070 km befahren und ein Sanierungsplan erstellt. Von der Fa. R.Haubenberger GmbH, liegt ein Angebot über die Sanierung vor. Diese soll nach Dringlichkeitsstufen in mehreren Etappen durchgeführt werden wobei die Baustelleneinrichtung zur einmal verrechnet wird. Angebotssumme: Euro 27.030,- inkl.MWSt.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Fa.Haubenberger beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 6)

### **WVA Wiedenhof, Dienstbarkeitsverträge – Abschluss.**

Zur Errichtung der „Wasserversorgungsanlage – Verbindungsleitung Wiedenhof“ wurden Grundstücke von Reiterlehner Hubert und Martina, Wiedenhof 8 und von Penzenauer Erna, Oberer Markt 11 benützt. Dafür werden mit den Grundstückseigentümern Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen. Diese liegen als Beilage zum Protokoll auf.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 7)

### **Bau- Übertragungsverordnung; Beschluss.**

Vizebgm.Walter Seiberl berichtet, dass der Gemeinderat am 19.6.1997, Prot.272 einen Beschluss zur „Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaften“ gefasst hat.

Mit Rundschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 4.11.2015 wird mitgeteilt, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts NÖ bei Gebäuden mit einer Mischnutzung bzw. –verwendung keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens besteht (z.B. bei einer privaten Wohnung im Obergeschoß eines Gasthauses), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

In Anbetracht dieser Entscheidung kann die Ansicht bzw. die in der Praxis gepflogene Vorgangsweise, dass die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft auch bei einer Mischnutzung bzw. –verwendung gegeben sei, nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Genehmigungsverfahren soll nunmehr nachfolgender Beschluss gefasst werden:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk auf die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs übertragen.

Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.“

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge vorstehende Antrag an die NÖ Landesregierung zur Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 8)

#### **Beschlüsse zum Voranschlag 2016.**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dienstpostenplan 2016 zur Beschlussfassung festgelegt wurde.

DP-Plan Nr.	Dienst Zweig Nr.	Ansatz	Verwendung	Funktion	Beschäftigung %	Entlohn. Gruppe	Vor-rückung	Funkt. gruppe
1	71	010	Verwaltungsfachdienst	Leitende Bedienstete	100	6 (Leist.)	1.7.16	7
2	69	010	Rechnungsfachdienst	Stellvertr.d.leit. Bediensteten	100	6 (Leist.)	1.7.17	7
3	71	010	Verwaltungsfachdienst	Leiter Bauamt	100	5	1.1.16	7
4	70	010	Mittl.Verw.-u.Kanzlei-dienst	Standes-beamtin	50	5 (Leist.)	1.1.16	

5	69	010	Rechnungsfachdienst	Lohnver- rechnung	65	5	1.7.17	7
6	15	010	Hilfs- u.Botendienst		63,75	2	1.7.16	
7	6	817,851, 850, 820	Klärfacharbeiter	Bauhofleiter	100	6 (Leist.)	1.1.17	7
8	2	820,851, 850	Facharbeiter		100	5	1.1.16	
9	2	612, 820 211, 212	Facharbeiter Schulwart		100	5	1.7.17	
10	11	820	Angelernter Arbeiter	bis Ende 3/2016	75	3		
11	17	820, 612	Hilfsdienst	Monate: 1-3, 11-12: 50 % 4-10: 75%		1	1.7.16	
12	2	833	Facharbeiter–	Leiter Familienbad	100	6 (Leist.)	1.7.17	7
13	2	820,833,	Facharbeiter – Vertr. Familienbad		87,5	5	1.1.16	
14	16	211,212, 833,263,36 3	Reinigungsdienst Schulen, Familienbad		62,5	2	1.7.16	
15	16	211, 212, 833,263	Reinigungsdienst Schulen, Familienbad		62,5	2	1.7.16	
16	16	211, 212, 833,263	Reinigungsdienst Schulen, Familienbad		62,5	2	1.1.17	
17	16	211,212,83 3263.230	Reinigungsdienst Schulen, Familienbad Schüleraufsicht		62,5	2	1.1.16	
18	16	211,212, 833, 230	Schüleraufsicht, Reinigung Schulen		50	2	1.1.17	
19	12	240	Kinderbetreuerin	Bis 7/2016	100	4 (Leist.)	1.1.17	
20	12	240	Kinderbetreuerin		62,5	3	1.1.17	
21	12	240	Kinderbetreuerin		62,5	3	1.1.17	
22	12	240	Kinderbetreuerin		62,5	3	1.7.17	
23	12	240	Kinderbetreuerin		62,5	3	1.1.16	
24	15	240	Reinigungsdienst Kindergarten		62,5	2	1.1.17	
25	15	029	Reinigungsdienst Gemeindehaus		37,5	2	1.1.16	
26	15	212	Hilfskraft NNÖMS	Bis 30.06.2016	37,5	2	1.1.17	
27	12	240	Kinderbetreuerin Stützkraft	1-6 und 9- 12/2016	50	3	1.7.16	
28	15	211,212, 263,240, 833,320	Reinigungsdienst Schulen, FB,Kindega. Musikschule		35	2	1.1.16	
29	12	240	Kinderbetreuerin	Ab 9/2016	62,5	3		
30	15	240	Reinigung Kindergarten	Ab 9/2016	62,5	2		

#### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstpostenplan für 2016 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 9)

**Voranschlag 2016.**

Der von Bürgermeister Franz Sturmlechner erstellte Entwurf des **Voranschlages 2016** lag in der Zeit vom 3.11. – 17.11.2015 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflegung ist ortsüblich kundgemacht. Es wurden hiezu keine Erinnerungen beim Gemeindeamt eingebracht.

Vom Vorsitzenden wird der Voranschlag vorgetragen und die verschiedenen Budgetposten besprochen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Erinnerungen den beiliegenden Voranschlag 2016 samt mittelfristigem Finanzplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm.Franz Sturmlechner

Plank Juliana

Für den Klub der SPÖ:

Für den Klub der FPÖ:

GGR Martin Gassner

Hörhan Elfriede